

§ 2 Der Herrschaftsverband der Europäischen Union

I. Die Konstruktion der Europäischen Union

- komplizierte und umstrittene Konstruktion bis zur Reform von Lissabon
 - die Europäischen Gemeinschaften als Teil des Gesamtverbandes Europäische Union
 - verschiedene Deutungsversuche der Konstruktion der Union
- einfachere Konstruktion nach dem Vertrag von Lissabon
 - aber Fortbestehen der EURATOM

II. Die Rechtsnatur der Europäischen Union

- die EU als "Staatenverbund" (BVerfGE 89, 155) oder "Supranationale Union" (v. BOGDANDY/NETTESHEIM, Schmitz)?
 - staatszentriertes oder unionstheoretisches Verständnis der Union?

III. Der Staat in der Europäischen Union

1) Die unbeeinträchtigte Souveränität des Staates

- keine "geteilte Souveränität" oder "Souveränität in der Schwebe"
- die Wirkungen der unbeeinträchtigten Souveränität des Staates:
 - der Staat als Inhaber uneingeschränkter Hoheitsgewalt
 - der Staat als Ansprechpartner und Handelnder im völkerrechtl. Verkehr
 - der Staat als Gegenstand ungeschmälerter verfassunggebender Gewalt
 - der Staat als Letztverantwortlicher

2) Die Mitgliedstaaten als "Herren der Verträge"

- nur die Gesamtheit der MS, nicht der einzelne MS!
- insbes.: Möglichkeit der gemeinsamen Auflösung der Union (GANZ HM)

3) Die grundlegenden Pflichten und Rechte des Mitgliedstaates

a) Pflichten

- Pflicht zur Achtung des Unionsrechts und zu seiner Umsetzung, Ausführung und Durchsetzung im Staatsgebiet (vgl. Art. 4 III UA 2 EUV)
- Pflicht zur Zusammenarbeit mit und in den Unionsorganen und mit den anderen MS
- Pflicht zur Treue und Solidarität mit der Union und den anderen MS (Grundsatz der *Unionstreue*, der loyalen Zusammenarbeit, Art. 4 III EUV)

b) Rechte

- Mitwirkungsrechte in der Union
- Recht zur Beteiligung an verstärkter Zusammenarbeit (Art. 20 EUV, 326 AEUV)
- Recht zur Mitentscheidung über grundlegende Veränderungen der Union
- Recht auf Solidarität der Union und der anderen MS (Grundsatz der *Unionstreue*)
 - insbes. im Rahmen der GASP (Art. 32 I EUV), bei Terroranschlägen und Katastrophen (Art. 222 AEUV) und wirtschaftl. und finanziellen Notlagen (ESM-Vertrag)
- Recht auf Achtung der Gleichheit der MS vor den Verträgen (Art. 4 II EUV)
- Recht auf Achtung der nationalen Identität der MS (Art. 4 II EUV)

4) Der Beitritt neuer Mitgliedstaaten (Art. 49 EUV)

- im polit. Ermessen der Union und ihrer MS - kein Recht auf Beitritt

a) Voraussetzungen

aa) Europäischer Staat

bb) Achtung der Grundwerte der Union (vgl. Art. 2 EUV)

- siehe dazu Schema 2

cc) Erfüllung der Kopenhagener Kriterien (Europäischer Rat, 22.06.1993)

- α) *Kriterien der politischen Homogenität*: institutionelle Stabilität als Garantie für demokratische und rechtsstaatliche Ordnung, für die Wahrung der Menschenrechte sowie die Achtung und den Schutz von Minderheiten
- β) *Kriterien der wirtschaftlichen Homogenität*: funktionsfähige Marktwirtschaft sowie die Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften im EU-Binnenmarkt standzuhalten
- γ) *Acquis communautaire-Kriterium*: Fähigkeit, die mitgliedschaftlichen Verpflichtungen zu erfüllen und sich die Ziele der politischen Union sowie der Wirtschafts- und Währungsunion zu eigen zu machen

b) Verfahren

aa) Einleitungsverfahren

- Antrag an Rat, Stellungnahme der Kommission, Ratsbeschluss über Eröffnung der Beitrittsverhandlungen

bb) Beitrittsverhandlungen

- neuer MS muss gesamten *acquis communautaire* (Gesamtheit des geltenden Unionsrechts, inkl. Soft law und Rechtsprechung) übernehmen
- langwierige Verhandlungen unter Federführung der Kommission im Hinblick auf 35 Politikfelder ("Kapitel")
- Union unterstützt erforderliche Reformen technisch und finanziell

cc) Abschlussverfahren

- α) Einstimmiger Ratsbeschluss nach Anhörung der Kommission und Zustimmung des EP (Art. 49 I)
- β) Abschluss eines *Beitrittsvertrages* zwischen den MS und dem Beitrittsstaat (Art. 49 II 1)
- γ) *Ratifizierung* des Beitrittsvertrages *in jedem MS* und dem Beitrittsstaat (Art. 49 II 2)

5) Austritt und Ausschluss

a) Das Recht zum Austritt (Art. 50 EUV)

- ergab sich vor Regelung im EUV aus Natur des Vertrages (Art. 56 I lit. b WVRK)
- bisher erst einmal in Anspruch genommen (GB 2017, → Brexit)
- nur im Einklang mit den verfassungsrechtlichen Vorschriften des MS
- Regelung der Austrittsmodalitäten und ggf. des zukünftigen Verhältnisses innerhalb von zwei Jahren in Austrittsvertrag (Art. 50 II, III EUV)

b) Die Möglichkeit des Ausschlusses im Falle einer erheblichen Vertragsverletzung [material breach] (Art. 60 II lit. a WVRK)

- notwendiges Gegengewicht zur unbeeinträchtigten Souveränität des MS
- keine Ausschlusskompetenz der Union aber Möglichkeit der Kündigung des Vertragsverhältnisses durch alle (!) anderen MS nach der WVRK

- nur als letztes und schwerstes Mittel nach erfolglosem Rechtsweg zum EuGH und Suspendierung des Vertragsverhältnisses
- Fallgruppen: beharrliche oder wiederholte Nichtumsetzung, -ausführung oder -durchsetzung wesentl. Teile des Unionsrechts, beharrliche oder wiederholte schwerwiegende Verletzungen der Unionstreue, dauerhaftes Verlassen der gemeinsamen Wertegrundlage (vgl. Art. 2 EUV) nach erfolglosen Sanktionen nach Art. 7 EUV